



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.660/45-III/16/94

Wien, am 19.4.1994

Herrn
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

6053/AB

1994-04-20

zu 6191/J

Die Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen haben an mich am 2.3.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 6191/J betreffend "die unglaublichen Vorfälle an der burgenländisch-ungarischen Grenze am 28. Feber 1994" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Wurden die peinlichen Leibesvisitationen an Touristen auf Anordnung des Innenministeriums durchgeführt?
 - a) wenn nein, von wem stammten die Anordnungen?
 - b) wann und wie wurde das Ministerium informiert?
2. Wer trägt die Verantwortung für dieses peinliche Verhalten der Behörden?
 - a) wie werden die Betreffenden zur Verantwortung gezogen werden?
 - b) wurden bereits diesbezügliche Schritte unternommen?
3. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen dürfen Leibesvisitationen an Touristen durchgeführt werden?
4. Entspricht es ihrer Meinung nach der verfassungsmäßig gebotenen Angemessenheit des behördlichen Verhaltens, ausländische Touristen anlässlich ihrer Einreise einer peinlichen Leibesvisitation zu unterziehen?
5. Wie ist die gebotene Angemessenheit im Hinblick darauf zu sehen, daß die peinlichen Leibesvisitationen nicht aufgrund von Verdachtsmomenten, sondern grundsätzlich an allen ungarischen Staatsbürgern durchgeführt wurden, die die Grenze passieren wollten?

- 2 -

6. Welche Geldsummen muß ein ausländischer Tourist vorweisen können, um über die ungarische Grenze nach Österreich einreisen zu dürfen?
 - a) wer hat diese Summe festgesetzt?
7. Welche Sätze gelten für die anderen Grenzen Österreichs?
8. Habe die Beamten, die Touristen im Hinblick auf Schillingbeträge untersuchen müssen, auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß es Kreditkarten, Auslandskonten, hinterlegte Sparbücher und andere Errungenschaften des modernen Bankwesens gibt, sodaß es nicht unbedingt notwendig ist, Bargeld mit sich zu tragen?
9. Wieviel Bargeld hatten Sie sehr geehrter Herr Bundesminister in der Tasche, als sie das letzte Mal die ungarische Grenze passierten?
10. Mußten Sie sich schon einmal an einer Staatsgrenze auf Anordnung ausländischer Grenzbeamter nackt ausziehen? Wie fühlten Sie sich dabei?
11. Entspricht es den Tatsachen, das die peinlichen Leibesvisitationen von Touristen auch im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt wurden?
12. Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen dürfen Arbeitsämter den Gendarmeriebeamten Aufträge erteilen?
13. Wie oft wurden derartige Aufträge bereits erteilt?
14. Haben Sie sich als verantwortlicher Minister bereits bei den ungarischen Stellen für die "wild gewordenen" Beamten entschuldigt?
 - a) wenn nein, wann werden Sie das tun?
15. Teilen sie die Auffassung vieler Burgenländerinnen und Burgenländer, daß derartige peinliche Willkürakte gegen ungarische Nachbarn eine schwere Gefährdung der traditionell guten nachbarlichen Beziehungen vor allem zwischen dem Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten mit sich bringen können und den Interessen des Burgenlandes diametral entgegengesetzt sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 3 -

Zu den Fragen 1 bis 5:

Leibesvisitationen wurden nach dem mir vorgelegten Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland weder angeordnet noch durchgeführt. Die im gegenständlichen Fall durchgeführte verstärkte Grenzkontrolle entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Maßnahme wurde auf Anordnung der örtlich zuständigen Grenzkontrollbehörden veranlaßt und durch die Grenzkontrollorgane durchgeführt.

Die Zurückweisung ist eine verfahrensfreie Maßnahme, bei der nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden ist. Die amts handelnden Organe waren bemüht, mit Hilfe von genauen Befragungen, der Besichtigung des Reisegepäcks und der Kenntnis von österreichweiten Daten des Arbeitsamtes über gültige Arbeitsbewilligungen, Ablehnungen von Anträgen auf Arbeitsbewilligungen sowie Informationen aus der Fremdenpolizeidatei über Aufenthaltsverbote ein umfassendes Verfahren durchzuführen.

Nach den mir vorliegenden Berichten liegt weder ein strafrechtlich, noch disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten der Beamten vor. Es besteht daher kein Anlaß zu dienstrechtlichen Maßnahmen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Fremde sind von den Grenzkontrollorganen gemäß § 32 Abs. 2 Z 3 Fremdengesetz zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen. Die Höhe dieser Mittel ist von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsmodalitäten abhängig. Der Nachweis der erforderlichen Mittel kann daher im Einzelfall unterschiedlich sein.

Zu den Fragen 9 und 10:

Diese Fragen beziehen sich inhaltlich auf keine Angelegenheit der Vollziehung.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

Gendarmeriebeamte waren bei der verstärkten Grenzkontrolle nicht anwesend.

Die verstärkte Grenzkontrolle und die dort gesetzten Amtshandlungen wurden von den Grenzkontrollorganen geleitet und selbst

- 4 -

durchgeführt. Die Organe des Arbeitsamtes sowie der zuständigen Fremdenpolizeibehörde leisteten lediglich Hilfestellung und erteilten auch keine Weisung oder eine Anordnung. Die Entscheidungen über Zurückweisungen erfolgten durch die Grenzkontrollorgane.

Zu Frage 14:

Nein. Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf das zu Frage 1 Ausgeführte.

Zu Frage 15:

Nein.

Franz J.